

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008) – Fassung Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung	TK 7237 Streik, Aussperrung
TK 7101 Fremde Sachen	TK 7254 Radioaktive Isotope
TK 7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)	TK 7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
TK 7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung	TK 7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK 7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung	TK 7290 Extended Maintenance
TK 7105 Eigentum des Montagepersonals	TK 7291 Visit Maintenance
TK 7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt	TK 7364 Mitversicherung Bestellerinteresse
TK 7208 Schäden unter Tage	TK 7365 Besteller als Versicherungsnehmer
TK 7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung	TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
TK 7210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
TK 7211 Herstellerrisiko	TK 7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
TK 7212 Höhere Gewalt	TK 7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
TK 7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt	TK 7825 Makler
TK 7218 Verlängerte Erprobung	
TK 7232 Repräsentanten	
TK 7236 Innere Unruhen	

TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,- EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK 7101 Fremde Sachen

1. Ergänzend zu § A1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
2. Ergänzend zu § A2 leistet der Versicherer Entschädigung für

Schäden an Fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß § A7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK 7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu § A1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
2. Ergänzend zu § A2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen,
 - a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
 - b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.
3. Fremde Sachen sind gemäß § A7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK 7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu § A1 Nr. 2 a) sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
2. Ergänzend zu § A1 Nr. 3 sind Schäden an Raupenketten und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

TK 7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu § A1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.
2. Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - b) Schiffskaskounfälle;
 - c) Absinken.

TK 7105 Eigentum des Montagepersonals

Ergänzend zu § A1 Nr. 2 b) sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals versichert, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

TK 7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die

bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zollkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

TK 7208 Schäden unter Tage

Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

TK 7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung

1. Abweichend von § A2 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß § A2 Nr. 1.
2. Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

TK 7210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

TK 7211 Herstellerrisiko

Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

TK 7212 Höhere Gewalt

Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

TK 7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt

Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

TK 7218 Verlängerte Erprobung

Abweichend von § A2 Nr. 4 b) ee) tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von __ Monaten.

TK 7232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich

handelnden Montage- / Bauleiter.

TK 7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu § A2 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § A8 Nr. 5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

TK 7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 3 b) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

TK 7254 Radioaktive Isotope

1. Ergänzend zu § A2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

1. Ergänzend zu § A2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope
 - a) an versicherten Sachen;
 - b) an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, dass durch Gewässer beeinflusst wird. Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Abweichend von Abschnitt § A2 Nr. 4 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind: Gewässer:

Pegel:
 Fluss-km:
 Pegelnull: m ü. NN
 Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als _____ % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
- in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § B8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § B9 Satz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 7290 Extended Maintenance

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § B3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von _ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § A2 an den versicherten Sachen,
- die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - die während des Versicherungsschutzes gemäß §§ B2 und B3 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu § A2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

TK 7291 Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § B3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von _ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § A2 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

TK 7364 Mitversicherung Bestellerinteresse

1. Ergänzend zu § A4 Nr. 1 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu § A6 Nr. 1 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

TK 7365 Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu § A4 Nr. 1 gilt:
- Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;
 - versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Ergänzend zu § A6 Nr. 1 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers gebildet.

TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu § A8 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

TK 7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von § A8 Nr. 2 d) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für 80% der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

TK 7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu § A7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____ Euro. Diese Summe steht je Gefahr für die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages ____ mal zur Verfügung.

TK 7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu § A7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____ Euro. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr _ mal zur Verfügung.

TK 7825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.